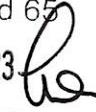


Anschlag

Datum	13.03.2023
Zahl	WO4-ANL-63/2023 (003/2023) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Leonhard Paulitsch
Telefon	050 536-66250
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

**STEINER BAU Gesellschaft m.b.H., Industriestraße 2, 9470 St. Paul;
Schottergrube Rabenstein-Harnigfeld; obertägige Gewinnung
grundeigener mineralischer Rohstoffe (Kies) - Verfahren zur
Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes
und Bewilligung einer Bergbauanlage**

LE	WIHO	STA	FV
MARKTGEMEINDEAMT 9473 Lavamünd 65			
ein- gelangt		15. März 2023	
BGM	AL	BA1	BA2

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Wir haben zu Zl. WO4-ANL-63/2023 folgende Angelegenheit zu bearbeiten: Die **STEINER BAU Gesellschaft m.b.H., Industriestraße 2, 9470 St. Paul**, hat um Erteilung der mineralrohstoffrechtlichen Genehmigung eines **Gewinnungsbetriebsplans (Erweiterung der bisherigen Gewinnung)** zur obertägigen Gewinnung von mineralischen Rohstoffen (Kies) auf Teilflächen der Gst.Nr. 125, 143, 144, 145, 146, 150 und 151, je KG 77125 Rabenstein, unter Vorlage von Projektunterlagen angesucht. Weiters wurde **die Bergbauanlagenbewilligung für einen Damm (Wall)** auf Teilfläche des Gst.Nr. 151, KG 77125 Rabenstein beantragt.

Das Projekt „Schottergrube Rabenstein-Harnigfeld“ stellt eine Erweiterung des bestehenden Abbaues (Schottergrube Wölbl-Rabenstein) dar. Die zusätzlich in Anspruch genommene Abbaufäche 2 umfasst 48.461 m². An der Nordwestseite des Abbaues wird zur Abschirmung ein Damm (Wall) im Ausmaß von 5.834 m² errichtet.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Treffpunkt: Sitzungssaal der Marktgemeinde 9473 Lavamünd Nr. 65;	
Datum: Dienstag, den 02. Mai 2023;	Zeit: 09.00 Uhr

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,

- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Sie können bis spätestens 28.04.2023 während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen.
Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Gewerbereferat, Zi.Nr. 1.16 (**nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung**).

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten anberaumt und

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Marktgemeinde Lavamünd,
- sowie Verlautbarung auf der Amtstafel und der Internetseite der Behörde,
- sowie Verlautbarung in den Unterkärntner Nachrichten kundgemacht wurde.

Nachbarn haben in diesem Verfahren Parteistellung. Als Nachbarn gelten alle Personen, die durch die Genehmigung des Gewinnungsplanes oder durch die Herstellung (Errichtung) oder den Betrieb (die Benützung) der Bergbauanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Abbaugebietes oder der Bergbauanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 AVG zur Folge, dass Beteiligte ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung zulässige Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 5, 80ff, 112, 113, 115, 116, 118, 119 und 171 Abs. 1 des Mineralrohstoffgesetzes – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2022;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Leonhard Paulitsch

**Kundmachung an der Amtstafel
und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde
Verlautbarung im redaktionellen Teil der Unterkärntner Nachrichten via Landespressdienst**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

15. März 2023

Gobriedl

Angeschlagen am:

Abgenommen am: